



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00007/00005/00002
Bern, 19. November 2018

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse und des PC-7-Teams, nachstehend «PS» und «PC7T»

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend auch «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS und des PC7T der Luftwaffe stattfinden.



4. Zu diesem Zweck beantragt die Luftwaffe mit Gesuchen vom 27. September 2018 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS und des PC7T nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.
5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmern der Vorführung vorbehalten werden beziehungsweise es kann der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS); sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2016, Rz 923 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 28. September 2018 und dem 19. Oktober 2018 (12:00 LT) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 28. September 2018
- Skyguide AMC, 1. Oktober 2018
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 1. Oktober 2018
- Skyguide OOLA, 16. Oktober 2018
- Aircraft Owners and Pilots Association (AOPA), 16. Oktober 2018
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 17. Oktober 2018

Beim BAZL ist ausserhalb der Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Verband Schweizer Flugplätze, VSF, 19. Oktober 2018 (17:31 LT)

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Ergebnis des Anhörungsverfahrens und Errichtung TEMPO RAs:

- 6.1. Aus den vorgenannten Gründen werden mehrere TEMPO RAs zu Gunsten der Luftwaffe errichtet (bzgl. laterale und vertikale Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte siehe Anhang 2 zur Verfügung). Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels NOTAM bekannt gegeben (Anordnung 1.a).
- 6.2. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6 in den aktivierten TEMPO RAs erlaubt (Anordnung 1.b).
- 6.3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert (Anordnung 2).
- 6.4. Als Datum für das Inkrafttreten der Luftraumstrukturänderung gilt der 17. Januar 2019 (Anordnung 3).
- 6.5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).
- 6.6. Die Verfügung ist den in Anordnung 5.1 genannten Stellen zu eröffnen, den in Anordnung 5.2 genannten Adressaten mit gewöhnlicher Post mitzuteilen sowie im Bundesblatt gemäss Anordnung 5.3 in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu publizieren und kann

telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainingsflüge und Vorführungen der PS und des PC7T werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während der in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
- b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – 6, erlaubt.

2. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.

3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 17. Januar 2019 in Kraft.

4. Es werden keine Gebühren erhoben.

5. Publikation der Verfügung:

5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben zu eröffnen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

5.2. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten mit einfacher Post mitzuteilen:

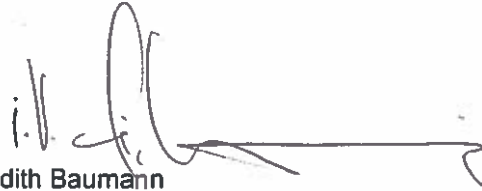
- Schweizerischer Hängegleiterverband, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Flughafen Zürich AG, z.Hd. Herrn Jann Döbelin, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- AOPA Switzerland, Steinstrasse 37, 8003 Zürich
- Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Verband Schweizer Flugplätze (VSF), c/o Weisser Pardo AG, Kreuzstrasse 60, 8008 Zürich

5.3. Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und darauf hingewiesen, dass die Verfügung beim BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, bezogen werden kann.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Judith Baumann
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar still. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

D, LSI, SISS, SILR, SIFS, LIFS, SIAP, LIFS, SB, LESA, LERI, LEUW



19. November 2018

Bericht über die Anhörung betreffend die tempo- rären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 19. November
2018 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suis-
se («PS») und PC-7-Team («PC7T») der Luft-
waffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00014

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Wir haben keine Bemerkungen. Besten Dank, dass unsere Wünsche betreffend Grindelwald (Lauberhorn) wieder berücksichtigt wurden.	Zur Kenntnis genommen.





1.2. Skyguide AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Aus Sicht AMC gibt es keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. Flughafen Zürich AG (FZAG)

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Diese Displays betreffen LSZH nicht, wir haben deshalb keine Kommentare dazu.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. Skyguide OOLA

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Study by [...], Expert Airspace Design and checked by Head Airspace Design, Skyguide:</p> <p><i>I had a look at the requested areas and there is no issue identified.</i></p> <p><i>I have checked the study he has done and everything is fine for me: no issue.</i></p>	Zur Kenntnis genommen.

1.5. AOPA

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus AO-PA-Sicht haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.



1.6. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen und für Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Ich habe die Unterlagen im Zentralvorstand vom AeCS verteilt und kann Dir somit eine AeCS koordinierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Der AeCS hat nichts gegen diese Trainings und Vorführungen einzuwenden.</p> <p>Wir wünschen den Organisatoren erfolgreiche Anlässe und der Luftwaffe wie immer schöne Displays, welche die Zuschauer begeistern.</p> <p>In zwei der Feedbacks, die ich erhalten habe, wird wieder bemängelt, dass keine präziseren Angaben bezüglich der Zeit der Vorführungen gemacht werden.</p> <p>An der NAMAC Sitzung wurde zugesichert, dass die NAMAC Teilnehmer von der LW den Einsatzbefehl mit den genauen Angaben bekommen so wie es der SHV bekommt.</p> <p>Bisher habe ich kein solches Dokument erhalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäss Auskunft der Luftwaffe wird der Einsatzbefehl den NAMAC-Teilnehmern ca. 3 Wochen vor den Vorführungen weitergeleitet.</p>

1.7. VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Der VSF hat die potentiell betroffenen Mitgliederflugplätze unseres Verbandes über die geplanten Luftraumanpassungen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Bis dato ist bei uns keine Rückmeldung eingegangen.</p> <p>Wir wünsche den Teams erfolgreiche Flüge & Vorführungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00014

2 Fazit

Die Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss den Gesuchen der Luftwaffe vom 27. September 2018 und gestützt auf die Auswertung der Stellungnahmen, wie sie dem vorliegenden Anhang 1 zur Verfügung vom 19. November 2018 zu entnehmen ist, verfügt.



19. November 2018

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 19. November 2018 in Sachen TEMPO RAs für Patrouille Suisse («PS») und PC-7 – Team («PC7T») der Luftwaffe

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00014

1 PS

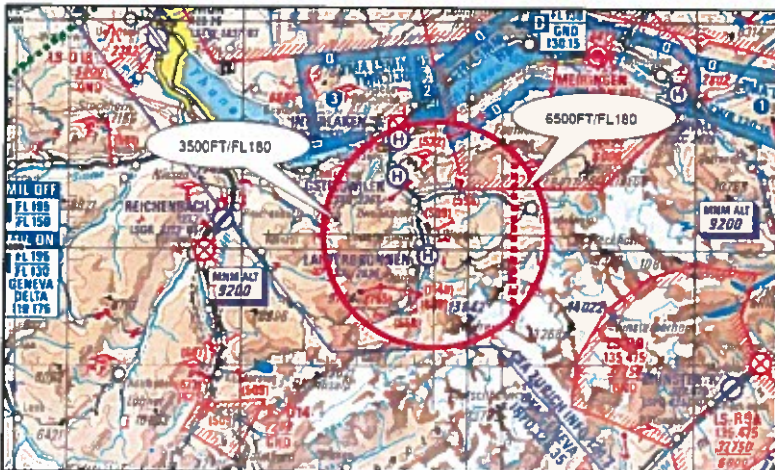
1.1 "Lauberhorn"

Circle of 10km radius, centered at Wengen/Lauterbrunnen (WGS84: 46°36'00"N / 007°55'00"E, ELEV 3600FT), NO RESTRICTIONS E OF LINE BRIENZ – GRINDELWALD UP TO 6500FT.

Lower Limit: 3500FT AMSL / 6500FT AMSL

Upper Limit: FL180

Date: January 17 through 20, 2019



Lauberhorn





Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00014

2 PC7T

2.1 "Payerne"

Circle of 7km radius, centered at Payerne (WGS84: 46°50'46"N / 006°55'27"E, ELEV 1460FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6000FT AMSL

Date: February 20 and 21, 2019



Payerne

2.2 "CransMontana"

Circle of 9.26km (5NM) radius, centered at CransMontana (WGS84: 46°18'48"N / 007°30'12"E, ELEV 4460FT). S OF NORTHERN BORDER LINE OF SION TMA 3000 FT AMSL TO FL130.

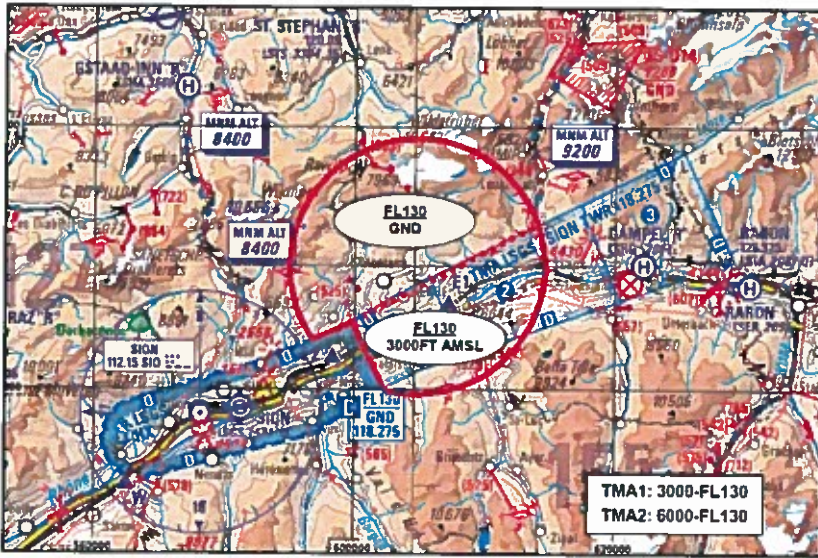
Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: February 21 through 24, 2019



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.121-00014



CransMontana